



Amtsblatt für den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband

Inhaltsverzeichnis

Seite I. Amtlicher Teil

- | | | |
|---|----|--|
| 2 | 1. | Bekanntmachung der 9. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) |
| 4 | 2. | Bekanntmachung des 1. Nachtrages zum Wirtschaftsplan 2021 des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) |
| 6 | 3. | Bekanntmachung der Verbandsausschusssitzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV), am 04.11.2021 |

Herausgeber: Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband, Vorstandsvorsteher, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen.

Das Amtsblatt ist in den Geschäftsräumen des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes erhältlich. Es kann auch im Internet unter der Adresse www.mawv.de eingesehen werden. Weiterhin wird es zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden, die zum Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband gehören, ausgelegt.

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen zu den Sprechzeiten erhältlich. Bei Übersendung des Amtsblattes per Post sind die Portokosten zu erstatten.



I. Amtlicher Teil

1. Bekanntmachung der 9. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband

MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen
Telefon: (03375) 2 56 88 23 Fax: (03375) 2 56 88 26

9. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, Nr. 23), der §§ 2 f und 10 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2018 (GVBl. I/ 18, Nr. 23), §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), hat die Versammlung des MAWV in ihrer Sitzung **am 14. Oktober 2021** diese Satzung beschlossen.

I.

Die Schmutzwassergebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 02. Dezember 2010 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 17. September 2020 wird wie folgt geändert:

§ 4 wird geändert.

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Schmutzwassermengengebühr im Entsorgungsgebiet WAVAS beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser ab dem 01.01.2022

- für die Grundstücke, die der sachlichen Beitragspflicht nach § 7 der Schmutzwasserbeitragsatzung unterliegen und für die ein Beitrag für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Schmutzwassereinrichtung nach der Schmutzwasserbeitragsatzung gezahlt wurde:

3,19 €



- für die Grundstücke, die der sachlichen Beitragspflicht nach § 7 der Schmutzwasserbeitragsatzung unterliegen und für die kein Beitrag für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Schmutzwassereinrichtung nach der Schmutzwasserbeitragsatzung gezahlt wurde:

4,45 €

Ein Beitrag gilt im Falle der Aufhebung des Beitragsbescheides zu dem Zeitpunkt als nicht gezahlt, in dem die Aufhebung des Beitragsbescheides bekannt gegeben wurde, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung. Dies gilt nur dann, wenn die Rückerstattung der Beitragsforderung durch den MAWV innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Rücknahmebescheides veranlasst wird. Ansonsten gilt als Stichtag der Zeitpunkt der Auszahlung der Beitragsforderung durch den MAWV.“

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Schmutzwassermengengebühr im übrigen Zweckverbandsgebiet (außer Entsorgungsgebiet WAVAS) beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser ab dem 01.01.2022

- a) für die Grundstücke, die der sachlichen Beitragspflicht nach § 7 der Schmutzwasserbeitragsatzung unterliegen und für die ein Beitrag für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Schmutzwassereinrichtung nach der Schmutzwasserbeitragsatzung gezahlt wurde:

3,19 €

- b) für die Grundstücke, die der sachlichen Beitragspflicht nach § 7 der Schmutzwasserbeitragsatzung unterliegen und für die kein Beitrag für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Schmutzwassereinrichtung nach der Schmutzwasserbeitragsatzung gezahlt wurde:

4,45 €

- c) Ein Beitrag gilt im Falle der Aufhebung des Beitragsbescheides zu dem Zeitpunkt als nicht gezahlt, in dem die Aufhebung des Beitragsbescheides bekannt gegeben wurde, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung. Dies gilt nur dann, wenn die Rückerstattung der Beitragsforderung durch den MAWV innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Rücknahmebescheides veranlasst wird. Ansonsten gilt als Stichtag der Zeitpunkt der Auszahlung der Beitragsforderung durch den MAWV.“



II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 18. Oktober 2021

gez. Sczepanski
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II, S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. S. 46,48) wird die am 14.10.2021 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 9. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, 18.10.2021

gez. Sczepanski
Verbandsvorsteher

2. Bekanntmachung des 1. Nachtrages zum Wirtschaftsplan des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) für das Wirtschaftsjahr 2021

Gemäß § 18 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in Verbindung mit § 14 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am 14. Oktober 2021 den **1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2021** mit Beschluss-Nr.: 03/25/21 beschlossen.

Gemäß § 14 (3) der Eigenbetriebsverordnung – EigV des Landes Brandenburg ist der Wirtschaftsplan öffentlich bekannt zu machen. Auf die Bekanntmachung von Erfolgsplan, Finanzplan und der Anlagen nach § 14 (2) der EigV wird verzichtet.



**Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2021**

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die
Verbandsversammlung durch Beschluss vom 14.10.2021 den 1. Nachtrag für das Wirtschaftsjahr
2021 festgestellt.

1	Es betragen	bisher	neue Festsetzung
1.1	im Erfolgsplan		
	die Erträge	<u>38.082</u> TEUR	<u>38.082</u> TEUR
	die Aufwendungen	<u>36.669</u> TEUR	<u>36.649</u> TEUR
	der Jahresgewinn	<u>1.413</u> TEUR	<u>1.433</u> TEUR
	der Jahresverlust	_____ TEUR	_____ TEUR
1.2	im Finanzplan		
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	<u>7.276</u> TEUR	<u>7.276</u> TEUR
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	<u>-14.616</u> TEUR	<u>-13.154</u> TEUR
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	<u>2.106</u> TEUR	<u>1.806</u> TEUR
2	Es werden festgesetzt		
	2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	_____ 0 TEUR	_____ 0 TEUR
	2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	_____ 0 TEUR	<u>7.049</u> TEUR
	2.3 die Verbandsumlage auf	_____ 0 TEUR	_____ 0 TEUR

Königs Wusterhausen, 15. Oktober 2021

gez. Sczepanski
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung vom Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als
allgemeine untere Landesbehörde ist nicht notwendig, da der Wirtschaftsplan keine
genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die vollständige Fassung des beschlossenen Wirtschaftsplans vom 14.10.2021 liegt während der
öffentlichen Sprechzeiten in den Diensträumen des Verbandes in 15711 Königs Wusterhausen,
Köpenicker Straße 25 zur Einsichtnahme aus.



3. Bekanntmachung der Verbandsausschusssitzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV), am 04.11.2021

Bekanntmachung zur Verbandsausschusssitzung **am Donnerstag, den 04. November 2021, um 15:00 Uhr, im Beratungsraum „Dahme-Nuthe“ der DNWAB mbH, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen**

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung durch den Verbandsvorsteher, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung des Protokolls der Ausschusssitzung vom 23.09.2021 (öffentliche Sitzung)
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung
4. Bericht des Verbandsvorstehers
5. Einwohnerfragestunde
6. Vorbereitung der Verbandsversammlung am 09.12.2021 (öffentliche Sitzung)
7. Sonstiges

Nicht öffentliche Sitzung

8. Bestätigung des Protokolls der Ausschusssitzung vom 23.09.2021 (nicht öffentliche Sitzung)
9. Vorbereitung der Verbandsversammlung am 09.12.2021 (nicht öffentliche Sitzung)
10. Sonstiges

gez. Sczepanski
Verbandsvorsteher

Bitte beachten Sie, dass die Ausschusssitzung unter Beachtung der Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln durchgeführt wird. Bürgerinnen und Bürger die an der öffentlichen Sitzung teilnehmen möchten, müssen ihre persönlichen Daten bei Einlass hinterlegen. Ein Formular seitens des MAWV wird bereitgestellt. Wir bitten um Ihr Verständnis.